

Reisen und das touristische Tagesgeschäft finden nicht im luftleeren Raum statt, sondern unter Beteiligung zahlreicher Akteure: Reisende, Beschäftigte im touristischen Sektor und insbesondere die Menschen vor Ort und ihre Kinder. Sie alle sind direkt oder indirekt am Tourismus beteiligt und dies erfordert, menschenrechtliche Fragen in den Blick zu nehmen – auch durch touristische Unternehmen, wie Reisebüros, Hotels, Reiseveranstalter und Fluggesellschaften. Kinder sind neben dem Risiko als Arbeitskraft ausgebeutet zu werden¹ auch dem Risiko ausgesetzt, Betroffene von sexueller Ausbeutung zu werden. Sowohl Beschäftigte der Reisebranche als auch Reisende können und müssen eine aktive Rolle beim Kinderschutz im Tourismus spielen.



ECPAT Deutschland e.V.

*Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Kinder
vor sexueller Ausbeutung*

Aktiv zum Schutz der Kinder

vor sexueller Ausbeutung

Unternehmensverantwortung und Kinderschutz – auch im Tourismus!

Für viele ist der Jahresurlaub die schönste Zeit des Jahres. Sonne, Strand, Abenteuer oder Bildungsreise, alleine oder mit Bekannten – die Bedürfnisse von Reisenden mögen sehr unterschiedlich sein – gemein ist ihnen, dass Reisen zuerst an Schönes denken lässt. Neben all den positiven Bildern müssen aber auch problematische Entwicklungen in den Blick genommen werden.

Viele Umweltprobleme entstehen durch steigenden Flugverkehr, durch Müll, extensive Wassernutzung.² Daneben setzt die Tourismusindustrie in vielen Bereichen auf ungebremstes Wachstum und verspricht besonders sogenannten Entwicklungsländern Wohlstand. Die Gleichung Tourismus = Entwicklung ist aber nicht zu halten, wie eine aktuelle Studie des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft (BTW)³ von 2015 zeigt. Aber auch menschenrechtliche Risiken werden zunehmend in den Blick genommen.⁴

Schon seit 25 Jahren engagiert sich das Kinderrechtsnetzwerk ECPAT um Kinderschutz auch auf Reisen und im Tourismus sicher zu stellen. Touristische Infrastrukturen können auf verschiedene Weise von Reisenden dafür genutzt werden, Minderjährige sexuell auszubeuten.

Was ist sexuelle Ausbeutung von Kindern?

Unter kommerzieller sexueller Ausbeutung Minderjähriger versteht ECPAT sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, die eine Bezahlung, Geschenke, Gefälligkeiten oder Dienstleistungen gegenüber dem Kind oder anderen Personen beinhalten. Meist treiben Zwänge und Notlagen die Kinder in Situationen, in denen sie sexueller Gewalt ausgesetzt sind, beispielsweise in der Prostitution. Durch das scheinbare Einverständnis der beteiligten Minderjährigen wird die sexuelle Ausbeutung manchmal nicht als solche erkannt. Diese Umstände dürfen keinesfalls als Legitimation für sexuelle Gewalt dienen. Die Verantwortung für eine derartige Verletzung der Menschenrechte Minderjähriger tragen immer die beteiligten Erwachsenen. Kinder sind besonders häufig gefährdet, Betroffene von Prostitution, Kinderhandel oder von der Herstellung von pornographischem Material zu werden.



¹ Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, ILO Richtlinie 182 siehe: www.ilo.org/global/standards/lang--en/index.htm.

² Weitere Informationen unter: www.tourism-watch.de

³ Entwicklungsfaktor Tourismus. Der Beitrag des Tourismus zur regionalen Entwicklung und lokalen Wertschöpfung in Entwicklungs- und Schwellenländern. Hg. Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft (BTW), Berlin 2015.

⁴ Weitere Informationen unter: www.menschenrechte-im-tourismus.net

KINDERSCHUTZ IM TOURISMUS

Auf Reisen

Sexuelle Ausbeutung auf Reisen und im Tourismus – die Hintergründe



Die sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus geschieht weltweit: Verborgener oder sehr offensichtlich, innerhalb von Ländern oder über Landesgrenzen hinweg. Oftmals werden Kinder aus anderen Landesteilen / den Nachbarländern in touristische Regionen gebracht, dort „angeboten“ und so sexueller Gewalt ausgesetzt. Diese Taten passieren nicht nur in Thailand, Brasilien oder Kenia, sondern genauso in Deutschland oder anderen europäischen Ländern.

Vor allem in Ländern des globalen Südens ist die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern ein weit verbreitetes Problem. Täter sind häufig Reisende, die im Vergleich zur lokalen Bevölkerung reich sind und die vermeintliche Anonymität im Ausland bewusst für die Ausübung von derartigen Straftaten nutzen. Das Internet spielt für die Kontaktabbahnung mit Kindern oder den Austausch mit anderen Tätern oft eine wichtige Rolle (z.B. über soziale Netzwerke).

Kinder werden im Ausland allerdings nicht nur von Pädosexuellen ausgebeutet. Es gibt reisende Sexualstraftäter, die eine sexuelle Orientierung auf Erwachsene haben. Dennoch missbrauchen sie Minderjährige im Rahmen ihres Auslands- oder Reiseaufenthaltes, weil

Wer ist ein Kind?

Nach Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Kind.

sich ihnen – häufig ungeplant – die Gelegenheit dazu bietet: Wenn der Taxifahrer Touristen zu einer Bar im Rotlichtviertel fährt, wenn die Geschäftspartner junge „Begleitungen“ für den Abend organisieren oder wenn Straßenkinder sexuelle Dienstleistungen anbieten. Kinder werden neben Erwachsenen in Bars, Clubs und Bordellen für sexuelle Dienstleistungen angeboten.

Reisende Sexualstraftäter

„Reisende Sexualstraftäter“ sind Personen, die unterwegs, z.B. auf Reisen sexuelle Handlungen an Kindern vornehmen. Der Zweck ihrer Reise ist dabei unerheblich und kann sowohl kurzzeitigen Urlaub und Tourismus zum Ziel haben (z.B. Backpacker, Cluburlaub, Familienurlaub, Kulturreise u.ä.), als auch die Abwicklung von Geschäften (Geschäftsreisende). Zunehmend entstehen Mischformen des Tourismus im Sinne einer Kombination aus Reisen und Freiwilligenarbeit (Voluntourismus), die auch von Sexualstraftätern als neue Zugangswege zu Kindern genutzt werden. Zu „reisenden Sexualstraftätern“ gehören ebenso die sogenannten expatriates. Dies sind Personen, die für einen mittel- oder langfristigen Zeitraum im Ausland leben und arbeiten. Hierzu gehören Diplomaten, Entwicklungshelfer oder Mitglieder der Streitkräfte. Auch unter Residenztouristen, die sich im Ausland ihren Zweit- oder Alterswohnsitze einrichten, finden sich Täter. Anders als der irreführende Begriff „Kindersextourist“ verdeutlicht „reisender Sexualstraftäter“ den kriminellen Charakter der durchgeführten Handlungen.

Fallbeispiel

Ein amerikanischer Staatsbürger armenischer Herkunft wurde wegen sexuellen Missbrauchs an Jungen zu 15 Jahren Gefängnis in Armenien verurteilt. Der Täter war ein prominenter Geschäftsmann eines Bergbaubetriebs und genoss den Ruf eines Philanthropen (Menschenfreund), der Unterkünfte für benachteiligte Jugendliche bereit stellte und diesen großzügige Geschenke anbot.⁵

⁵ Aus der Global Study Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism in Europe and Central Asia (ECPAT International / unveröffentlicht)

KINDERSCHUTZ IM TOURISMUS

„Jegliche Form von sexueller Gewalt hat für die betroffenen Kinder, manchmal ein Leben lang, seelische und körperliche Folgen.“⁶

Sexuelle Ausbeutung von Kindern ist ein Straftatbestand!

Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist ein Verbrechen. Je nach Straftat müssen Täter in Deutschland mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren rechnen, schwere Fälle werden mit bis zu zehn Jahren bestraft (§176, 176a StGB). In besonders schweren Fällen mit Todesfolge (§176b StGB) reicht das Strafmaß von mindestens zehn Jahren bis hin zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Für die Strafverfolgung ist es zudem irrelevant, ob der Täter sich der Minderjährigkeit seines Opfers bewusst ist oder nicht.⁷



Extraterritorialität

“Abuse a child in this country, go to jail in yours!” Nach dem deutschen Strafgesetzbuch können Sexualstraftäter gemäß § 5 Nr. 8 StGB auch dann in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Tat im Ausland begangen wurde. Dennoch wurden nur wenige der reisenden Sexualstraftäter in Deutschland bisher vor Gericht gestellt oder verurteilt. Denn die Ermittlungen und Strafprozesse sind aufwendig, dauern lange und sind teuer, z.B. aufgrund komplizierter Zeugenbefragungen vor Ort.

„Ca. 25 % der Täter wohnen dauerhaft am ausländischen Tatort. Etwa 42 % der Täter sind Reisende.“⁹

Strafrechtliche Erhebungen

Allein im Jahr 2014 wurden in Deutschland insgesamt 12.134 Fälle des sexuellen Missbrauchs an Kindern unter 14 Jahren (§§ 176, 176a, 176b StGB) polizeilich bekannt – das entspricht durchschnittlich 33 angezeigten Taten pro Tag. Zusätzlich wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen, da viele Missbrauchsfälle nie bekannt oder zur Anzeige gebracht werden. „Präzise Statistiken und Untersuchungen darüber, wie viele Fälle sexuellen Missbrauchs es tatsächlich gibt, fehlen weitgehend.“⁸



Billboard von World Vision an der Flughafenausfahrt Phnom Penh International Airport

INFO

ECPAT Deutschland hat im Rahmen einer aktuellen Studie flächendeckend bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften in Deutschland abgefragt, ob es innerhalb der letzten zehn Jahre Fälle von sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern im Ausland durch deutsche Täterinnen und Täter gab. Von den angeschriebenen Stellen beteiligten sich 141 (16 %) und nannten insgesamt 34 Verfahren, in welchen deutsche Täter für Missbrauch von Kindern im Ausland in Deutschland rechtskräftig verurteilt wurden.

⁶ Vgl. Schulungsmaterialien zum Netzwerk-Workshop zur Bekämpfung von Handel mit Kindern und Jugendlichen. ECPAT Deutschland e.V. in Kooperation mit dem Europarat und KOBRA e.V. 2015. S. 14ff.

⁷ www.dejure.org/gesetze/StGB/176.html

⁸ Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (S. 15) www.beauftragter-missbrauch.de/presse-service/hintergrundmaterialien

⁹ Egg, R.: Auswertung der deutschen Strafrechtspraxis. In: DJI (2002): Sexueller Missbrauch von Kindern. Dokumentation der Nationalen Nachfolgekonzferenz „Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“. Leske + Budrich, Opladen. S. 235-239

KINDERSCHUTZ IM TOURISMUS

Unternehmensverantwortung

Unternehmensverantwortung bzw. **Corporate Social Responsibility (CSR)** bedeutet, dass Unternehmen freiwillig sozial verantwortlich handeln. Die Instrumente dafür sind Verhaltenskodizes und Gütesiegel. Heutzutage verstehen viele der verantwortlichen Akteure unter CSR nicht mehr nur Verantwortung für

Natur und Umwelt. Mit dem Global Code of Ethics der Welttourismusorganisation (1999), sowie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011) wurde ein Rahmen für Verantwortung und Nachhaltigkeit im Tourismussektor geschaffen. Sozialem Engagement und ethischen Überlegungen öffnete sich die Branche auch, weil soziale Verantwortung inzwischen durch die Kunden verlangt wird.

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Um auch bei Unternehmen den Schutz und die Einhaltung von Menschenrechten zu manifestieren, haben die Vereinten Nationen (UN) Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet, die auf den drei Säulen SCHUTZ – RESPEKT – WIEDERGUTMACHUNG beruhen. Um ihrer Verantwortung gerecht zu werden, müssen Unternehmen „due diligence“, d.h. die erforderliche Sorgfalt walten lassen. Unternehmen müssen demnach nicht nur sicherstellen, dass sie nationale Gesetze achten, sondern auch Risikomanagement betreiben. Sie müssen die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf eine mögliche Verletzung der Menschenrechte hin prüfen und die notwendigen Vorkehrungen treffen, um negative Auswirkungen abzuwenden.

INFO

UNICEF hat entsprechend der UN-Leitprinzipien Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten durch Unternehmen erarbeitet.¹⁰ Alle Unternehmen sollen unter anderem:

- zur Abschaffung von Kinderarbeit im Rahmen ihrer gesamten Geschäftstätigkeit sowie in all ihren Geschäftsbeziehungen beitragen;
- in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit und allen betrieblichen Einrichtungen den Schutz und die Sicherheit von Kindern gewährleisten;
- dafür Sorge tragen, dass ihre Sicherheitsdienste die Kinderrechte achten und fördern;
- ihren Beitrag zum Schutz von Kindern in Notsituationen leisten.

Der Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung auf Reisen und im Tourismus

Die Organisation The Code repräsentiert und koordiniert den Verhaltenskodex für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung auf Reisen und im Tourismus (kurz: Kinderschutzkodex/Child Protection Code). Mit dem Kinderschutzkodex wird touristischen Unternehmen ein konkretes Instrument angeboten, um Kinderschutz in ihre Geschäftstätigkeiten zu implementieren. In Deutschland unterstützt ECPAT als „local code representative“ (LCR) alle interessierten Unternehmen bei der Entwicklung konkreter Schritte zur Umsetzung des Kinderschutzkodex.



Der Kinderschutzkodex in Deutschland

Der Kinderschutzkodex basiert auf der UN-Menschenrechtserklärung und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes mit Betonung des Artikels 34 (Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung).

Der Kinderschutzkodex versteht sich als Beitrag der Reisebranche zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention. Er ist Teil des beim 1. Weltkongress in Stockholm (August 1996) verabschiedeten Aktionsprogrammes und ein Schritt zur konkreten Umsetzung des „Global Code of Ethics for Tourism“ der UNWTO (1999). Nach der Einführung in Schweden im Jahr 1999 – dank der erfolgreichen Initiative von ECPAT Schweden – hat auch der Deutsche Reiseverband (DRV) als erster Verband in Deutschland im Februar 2001 den Kinderschutzkodex unterschrieben.

¹⁰ Vgl. Deutsches Global Compact Netzwerk, Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (Hrsg.): Kinderrechte und unternehmerisches Handeln. Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten durch Unternehmen. Berlin 2012. Online unter: www.unicef.org/csr/css/German_principles_Kinderrechedtfinal.pdf

KINDERSCHUTZ IM TOURISMUS

Der Kinderschutzkodex

Zunehmend unterzeichnen immer mehr Unternehmen den Kinderschutzkodex und setzen damit ein Zeichen für ihr Engagement im Kinderschutz. In Deutschland gibt es aktuell 16 Unterzeichner des Kinderschutzkodex. Unterzeichner sind neben zahlreichen Reiseveranstaltern und Verbänden, AccorHotels, Messe Berlin sowie das Travel College.¹¹

Kriterium

- 1 Festlegung von unternehmenspolitischen Leitlinien und Vorgehensweisen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern.**

Umsetzungsbeispiel: Der Reiseveranstalter Studio-sus hat in seiner Firmenphilosophie klar formuliert: „Wir erwarten von unseren Leistungspartnern, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Einhaltung der Menschenrechte [...] einsetzen. Die aktive Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen, wie die Duldung von Kinderprostitution, die nicht zulässige Beschäftigung von Kindern, Zwangsarbeit im Geschäftsbetrieb oder kriminelle Aktivitäten, kann je nach Schwere auch zu einer sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen“.

Kriterium

- 2 Schulung von Mitarbeitenden in Bezug auf die Rechte von Kindern, Prävention von sexueller Ausbeutung und die Möglichkeiten für die Meldung von Verdachtsfällen.**

Umsetzungsbeispiel 1: AccorHotels veranstaltete 2015 im Rahmen seines Kinderschutzprogramms WATCH (We Act Together For Children) für seine Mitarbeiter insgesamt 10 Webinare zum Thema „Kinderschutz im Tourismus“. Die 1,5 stündige Online-Schulung erreichte mehr als 250 verschiedene Hotels der AccorHotels Gruppe.

Umsetzungsbeispiel 2: Die DER Touristik Hotels (DTH) haben ein eigenes, abgestuftes Schulungsmodell für die Mitarbeitenden ihrer Urlaubshotels (bspw. in Ägypten, Tunesien oder Bulgarien) erarbeitet und flächendeckend umgesetzt. Seit 2012 wurden über 300 HotelmitarbeiterInnen von Club Calimera, LTI-Hotels und Prima-sol Hotels für das Thema Kinderschutz sensibilisiert.

Kriterium

- 3 Aufnahme einer Klausel in die Verträge innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette mit Hinweis auf eine gemeinsame Ablehnung und Nulltoleranzpolitik in Bezug auf sexuelle Ausbeutung von Kindern.**

Umsetzungsbeispiel: Der Reiseveranstalter Wikinger Reisen hat in 100 % seiner Verträge folgende Klausel verankert, die die Leistungsträger an die Einhaltung des Kinderschutzes bindet: „Der Unterzeichnende stimmt zu, Kinder vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch zu schützen. Verdächtiges Verhalten von Gästen, Angestellten, Zulieferern oder anderen Personen im Umfeld des Unterzeichnenden wird nicht geduldet und zur Anzeige gebracht.“

Kriterium

- 4 Bereitstellung von Informationen für Reisende über die Rechte von Kindern, die Prävention von sexueller Ausbeutung von Kindern und die Möglichkeiten für die Meldung von Verdachtsfällen.**

Umsetzungsbeispiel: Der Geschäftsreiseveranstalter FcM Travel Solutions weist in seinen Flyern, Newslettern und Katalogen auf sein Engagement im Bereich Kinderschutz hin und sensibilisiert so seine Kundschaft. Auch auf Messen oder Homepages ermöglichen Quiz, Branchentalks oder Verlinkungen, etwa zu The Code, eine Auseinandersetzung mit der Thematik.

„Den meisten Reisenden ist das Phänomen der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Tourismus bekannt.“
(Reiseanalyse 2010)

¹¹ Die Liste ist zu finden unter: www.ecpat.de

KINDERSCHUTZ IM TOURISMUS

Kriterium

5 Unterstützung, Kooperation und Einbeziehung des Engagements von Kooperationspartnern und anderen Akteuren im Hinblick auf die Prävention von sexueller Ausbeutung von Kindern.

Umsetzungsbeispiel: Der Deutsche Reiseverband (DRV) führt zusammen mit Mitgliedern und ECPAT seit 2001 regelmäßig Destinationsworkshops – etwa in Brasilien, Kenia, Thailand oder Vietnam.

Die Workshops bieten die Möglichkeit eines ernsthaften Austauschs und Dialogs auf Augenhöhe zwischen Politik, privatem Sektor und den Kinderschutzorganisationen in der jeweiligen Destination. Ziel ist es dabei, gemeinsame Präventions- und Interventionsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz auf den Weg zu bringen. Beispielsweise durch bilaterale oder multilaterale Aktivitäten von Tourismusindustrie, Kinderschutzorganisationen und Polizei.



Kriterium

6 Jährliche Berichterstattung über die Umsetzung des Kinderschutzkodexes und der entsprechenden Aktivitäten.

Umsetzungsbeispiel: Alle Unterzeichner des Kinderschutzkodex halten ihre durchgeführten und geplanten Aktivitäten jährlich in einem Bericht fest. Der Bericht schildert nicht nur was bereits erreicht wurde, sondern zeigt auch eventuelle Lücken auf und hilft den Unterzeichnern bei der weiteren Fokussierung ihrer Arbeit zum Thema Kinderschutz.



Ausblick

Durch zahlreiche Neuerungen der letzten Jahre im Tourismussektor entstehen neue Risiken für Kinder.

Damit steht das Thema Kinderschutz im Tourismus vor neuen Herausforderungen. Neue Trends der Reisebranche sind z.B. Voluntourism oder die fortschreitende Anonymisierung durch den automatisierten Check-In in Hotels ohne Rezeption. Sie erhöhen das Risiko der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Auch die neuen Geschäfts- und Unternehmensmodelle der Sharing Economy wie Airbnb¹², Uber¹³ oder Couchsurfing¹⁴ bergen Gefahrenpotential, da durch die private Vermittlung und Vermietung von Unterkünften keinerlei Kontrolle, beispielsweise von Ausweispapieren, stattfinden kann.

¹² Über Airbnb können Privatpersonen ihr Zuhause für eine bestimmte Zeit zur Vermietung anbieten. Reisende können solche Unterkünfte als Alternative zu Hotels buchen.

¹³ Uber ist ein amerikanisches Unternehmen, das im Internet und über eine Smartphone-App Fahrdienstleistungen vermittelt. Der Dienst ist weltweit in 371 Städten vertreten und beinhaltet sowohl die Vermittlung von privaten Fahrern als auch von Taxi-Fahrten. Die jährlichen globalen Investitionen in Sharing Economy Startups kletterten von 300 Millionen (2010) auf über 6 Milliarden US-Dollar (2014). Gemäß dem Verband „Crowd Companies 2015“ liegen die Gesamtinvestitionen mittlerweile bei über 12 Milliarden US-Dollar. Uber erzielte mit 2,7 Mrd. US-Dollar den größten Zufluss an Kapital und übertrifft damit sogar Facebook und Twitter (vgl. Studie der Deloitte AG 2015: www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/ch/Documents/consumer-business/ch-de-cb-sharing-economy-teile-und-verdiene.pdf).

¹⁴ Über die Couchsurfing-Website bieten Privatpersonen Schlafplätze für Reisende an, welche von anderen Couchsurfern kostenfrei gebucht und genutzt werden können. Im Anschluss erfolgt eine gegenseitige Bewertung, welche als Informationsquelle von anderen NutzerInnen genutzt werden kann.

KINDERSCHUTZ IM TOURISMUS

Weiterführende Literatur

Länderstudien von ECPAT International: Country Monitoring Reports www.ecpat.net/resources

Tourism Watch (2011), „Alles was Recht ist – Tourismus und Menschenrechte“
www.tourism-watch.de/content/alles-was-recht-ist

Roundtable Human Rights in Tourism :
www.menschenrechte-im-tourismus.net/

Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung (akte):
www.akte.ch/home/

ECPAT (2011): Aktiv zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung. Informationen für die Reisebranche
www.ecpat.de/index.php?id=320

ECPAT (2014) Fact Sheet: Brasilien und Mega-Sportevents 2014/2016 – sind Kinder die Verlierer?
www.ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/2014-06-03_Fact_Sheet_Brasilien-final.pdf

Tourism Watch (2014) Voluntourismus – Trend mit vielen Gefahren
www.ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/LogIn-Bereich_TrainerInnen/Voluntourismus/Tourism-Watch_-_Voluntourismus__Trend_mit_vielen_Gefahren.pdf

Brot für die Welt / akte / ECPAT (Hrsg.) Vom Freiwilligendienst zum Voluntourismus, Berlin 2015.
www.tourism-watch.de/files/profil18_voluntourismus_final.pdf

www.bettercarenetwork.org/bcn-in-action/key-initiatives/better-volunteering-better-care/research-and-articles

www.tourism-watch.de/content/voluntourismus-reisen-und-helfen

www.fairunterwegs.org

www.tourismconcern.org.uk

Alles online unter: www.ecpat.de/index.php?id=384

Nicht wegsehen! – aktiv werden.

Was können Sie als Tourismusfachkraft tun?

Sie, als Tourismusfachkraft oder als zukünftige Beschäftigte der Reisebranche, können einen wichtigen Beitrag leisten, indem Sie in ihrem Unternehmen Kinderschutzmaßnahmen umsetzen und ihre Kollegen und Mitarbeitenden sowie Reisende über Handlungs- und Meldemöglichkeiten aufklären.

Sehen Sie nicht weg - zeigen Sie Zivilcourage!

Melden Sie Hinweise und Verdachtsfälle sexueller Ausbeutung von Kindern!



ECPAT Deutschland e.V. (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung) ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Organisationen, Hilfswerken und Beratungsstellen.

ECPAT arbeitet auf der Grundlage der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Ziel der Arbeit ist die Umsetzung des Rechts aller Kinder, bis zu ihrem 18. Lebensjahr umfassend vor allen Formen sexueller Ausbeutung und Gewalt geschützt zu sein.

ECPAT engagiert sich in verschiedenen Arbeitsbereichen wie Politik, Justiz, Wirtschaft und Bildung und führt in Zusammenarbeit mit staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, Kampagnen und Projekte zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch.

TOURIS
MUS

INTER
NATIONAL

ON
LINE

ECPAT-Netzwerk

ECPAT International (End Child Prostitution, Child Pornography And Trafficking of Children for Sexual Purposes) hat seine Geschäftsstelle in Bangkok/ Thailand und koordiniert das weltweite Netzwerk. Es besteht aus 90 Gruppen in 82 Ländern.

Die internationale Kinderrechtsorganisation setzt sich gegen die Ausbeutung von Kindern in der Prostitution, der Pornografie und im Kinderhandel ein und rückt den Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Verantwortung ins öffentliche Bewusstsein.

www.ecpat.net



Impressum

ECPAT Deutschland e.V.
Mechtild Maurer (V.i.S.d.P.)
Alfred-Döblin-Platz 1
79100 Freiburg

Deutschland
www.ecpat.de

Telefon: (0761) 45 687 148
Telefax: (0761) 45 687 149
E-Mail: info@ecpat.de
©ECPAT e.V. Erw. Aufl. 02/2016

Dieses Dokument wurde im Rahmen des EU-Projektes "Don't look away – Be aware and report the sexual exploitation of children in travel and tourism!" (2012-2015) mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission erstellt. Für den Inhalt ist allein ECPAT Deutschland e.V. verantwortlich.



Begleiten Sie uns auch in den sozialen Netzwerken:

